

85. Ist in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus der Ersatzpflicht der Reichstreuhandgesellschaft für Verfehlungen ihrer Angestellten bei der Erledigung ihrer öffentlichrechtlichen Aufgaben die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig?

RPD. § 547 Nr. 2.

ReichshaftungsGes. vom 22. Mai 1910 § 3 Abs. 1.

III. Zivilsenat. Urt. v. 16. Oktober 1925 i. S. Reichstreuhandges.
u. Gen. (Bekl.) w. S. u. Gen. (KL). III 232/25.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Den Klägern, welche sich zum Zweck der Erprobung von Erfindungen auf dem Gebiet des Flugwesens zu einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen hatten, gehörte eine größere Anzahl von Luftfahrzeuggeräten, die teils bei der Firma C.werke in L., teils in der Flugzeugwerft R. lagerten. Darunter befand sich ein RW-Sternmotor, der in R. untergebracht war. Am 21. April 1922 führte ein belgischer Hauptmann im Namen der internationalen Luftüberwachungskommission dort einen Kontrollbesuch aus. Hierbei nahm er in Gegenwart eines von der Reichstreuhandgesellschaft abgeordneten Angestellten S. die Zerstörung des Sternmotors vor, der an sich der Zerstörungspflicht nicht unterlag, oder ließ sie durch einen anderen vornehmen. Die Kläger behaupten, daß es hierzu nicht gekommen wäre, wenn die Angestellten der Treuhandgesellschaft und die in der Angelegenheit mitwirkenden Beamten des

Reichschatzministeriums es nicht an den zur Wahrung ihrer, der Kläger, Rechte erforderlichen Maßnahmen hätten fehlen lassen. Sie machen deshalb die Gesellschaft und das Deutsche Reich für den ihnen durch die Zerstörung verursachten Schaden haftbar. Das Landgericht hat den Klaganspruch gegen die Gesellschaft dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, dagegen die Klage gegen das Reich abgewiesen. Das Kammergericht hat die Berufung der Gesellschaft zurückgewiesen und auf die Berufung der Kläger auch zu deren Gunsten über den Grund des Anspruchs gegen das Reich vorabentschieden. Die Revisionen der Beklagten wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Revisionsfähigkeit der vorliegenden Sache ist von dem Werte des Beschwerdegegenstands, der hier nur 1100 RM. beträgt, unabhängig. Hinsichtlich des Anspruchs gegen das Reich ergibt sich dies aus § 547 Nr. 2 ZPO. und § 3 Abs. 1 des ReichshaftungsGes. vom 22. Mai 1910, der durch den jetzt die alleinige Quelle der Staatshaftung bildenden, nur die Verfahrensvorschrift in Satz 3 enthaltenden Art. 131 RW. nicht überholt ist (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 166, 171). Auf die Ansprüche gegen die Reichstreuhandgesellschaft kann der § 3 zwar nicht unmittelbar angewendet werden. Es führt jedoch insoweit die gebotene sinngemäße Anwendung der Vorschrift ebenfalls zur Bejahung der Zulässigkeit der Revision. Die Treuhandgesellschaft ist ins Leben gerufen worden, um durch ihre Vermittlung überflüssiges Heeresgut zu verkaufen. Später hat sich das Reich ihrer Hilfe zur Durchführung der Entwaffnungsvorschriften, soweit Heeresgut dabei in Betracht kam, bedient. Insbesondere hat es die Gesellschaft mit der Entgegennahme der Anmeldungen und mit den Ablieferungen betraut, die gemäß Art. 202 des Versailler Vertrags, ferner gemäß dem Reichsgesetz über die Anmeldepflicht der beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräte vom 30. Dezember 1920 und der im Anschluß hieran erlassenen Verordnung vom gleichen Tage zu bewirken waren (vgl. RGBl. 1921 S. 43/44). Auch hat das Reich die örtlichen Stellen der Treuhandgesellschaft zu Anmeldestellen im Sinne der Verordnung über die Beschlagnahme von Luftfahrzeuggeräten vom 9. Juli 1921 (Reichsanzeiger 1921 Nr. 164 S. 2) bestimmt. Damit hat es die Gesellschaft zum Hilfsorgan bei der Verwirklichung von Maßnahmen bestellt, die der Ausübung der

Reichsgewalt dienen. Die Pflichten der Angestellten der Gesellschaft bei der Betätigung der ihnen anvertrauten Gewalt gegenüber Dritten müssen daher folgerichtig so bemessen werden, als wenn diese dabei in der Eigenschaft von Beamten tätig würden und die Gesellschaft, welche sie mit der Gewaltausübung beauftragt hat und durch sie handelt, ist deshalb für ihre Zuwiderhandlungen gegen jene Pflicht in entsprechender Weise haftbar zu machen, wie das Reich für die Amtspflichtverletzungen seiner Beamten. Von Erwägungen im wesentlichen gleicher Art hat sich der erkennende Senat bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit einer Reichskriegsgesellschaft für pflichtwidrige Handlungen ihrer Angestellten leiten lassen (RGZ. Bd. 106 S. 373). Die Rechtsstellung und die Pflichten der Treuhandgesellschaft und ihres Personals auf dem ihnen überlassenen Gebiet des öffentlichen Wirkens kommen daher der Rechtsstellung und den Pflichten des Reichs und seiner Beamten so nahe, daß die Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung, die der Gesetzgeber bei dem bezeichneten § 3 im Auge hat, auch in bezug auf die Ersatzpflicht der Treuhandgesellschaft für die Verfehlungen ihrer Angestellten bei der Erledigung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben in hohem Grade erwünscht erscheint. Von diesen Gesichtspunkten aus rechtfertigt sich die entsprechende Anwendung des § 3 R.G. verb. mit § 547 Nr. 2 B.P.D. auf die aus jener Ersatzpflicht entspringenden Ansprüche. . . .